

§ 6. Der Bundesrat.

a) **Zusammensetzung.** Der Bundesrat besteht aus Vertretern der Regierungen der verschiedenen Einzelstaaten. Da wir 25 Einzelstaaten im Deutschen Reiche haben (Nr. 26, das unmittelbare Reichsland Elsaß-Lothringen, hat keine ständige Vertretung im Bundesrat), würde sich zunächst die Zahl von 25 Bundesratsmitgliedern ergeben. Aber die Verschiedenheit der einzelnen Länder nach Umfang, Einwohnerzahl und anderer Bedeutung begründet eine Verschiedenheit in der Zahl ihrer Bundesratsbevollmächtigten oder in der Zahl der Stimmen, die der Vertreter bei der Abstimmung im Bundesrat abgeben darf. Bei der Festsetzung des Stimmenverhältnisses ist die Stimmenverteilung im Bundesrat des früheren deutschen Bundes maßgebend gewesen. Vor der Auflösung des Bundes 1866 hatten Oesterreich und die fünf Königreiche (Preußen, Bayern, Hannover, Sachsen, Württemberg) je vier Vertreter oder je vier Stimmen, das Kurfürstentum Hessen, die Großherzogtümer Hessen, Baden, Luxemburg, das Herzogtum Holstein je drei, das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, die Herzogtümer Nassau und Braunschweig je zwei, die übrigen je eine Stimme. Unter Berücksichtigung der 1866 und 1867 erfolgten Auscheidungen und Vereinigungen — davon abgesehen hat Bayern zwei Stimmen mehr erhalten — stellt sich das Stimmenverhältnis im heutigen Bundesrat folgendermaßen:

Preußen	17 Stimmen,
Bayern	6 "
Sachsen und Württemberg	je 4 "
Baden und Hessen	je 3 "
Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je	2 "
die übrigen 17 Staaten	je 1 "

Zusammen 58 Stimmen.

Die Stimme des Fürstentums Waldeck, das nach einem besonderen Vertrage vom 18. Juli 1867 seit dem 1. Januar 1868 von Preußen verwaltet wird, ist auf Preußen übergegangen, so daß dieses in Wirklichkeit über 18 Stimmen im Bundesrat verfügt.

Das Reichsland Elsaß-Lothringen hat lediglich das Recht, bei Anlässen des eigenen Landes zwei Kommissare zur Teilnahme an der Beratung — nicht an der Beschlußfassung — in den Bundesrat zu entsenden.

b) **Geschäftsordnung des Bundesrats.** Der Bundesrat tritt zusammen nach Berufung durch den Kaiser. Diese Berufung muß in jedem Jahr erfolgen, und zwar mindestens stets bei Berufung des Reichstages, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser ernannt wird. Der Reichskanzler